

# INTERESSENGEINSCHAFT RABLINGHAUSEN E.V.

SEIT 1951

Bremen-Rablinghausen, den 28. Juli 1951

## S a t z u n g e n

der Interessengemeinschaft Siedlung Rablinghausen e.V., Bremen-Rablinghausen.

§ 1.

### Name, Sitz und Art des Vereins.

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Rablinghausen e.V., Bremen-Rablinghausen". Der Verein ist in seiner Zweckbestimmung gemeinnützig und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Der Sitz des Vereins ist Bremen, Roccoweg 26.

§ 2.

### Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist, die Interessen seiner Mitglieder, soweit sie sich im Rahmen der Siedlung, Bau-, Bebauungs- und Straßenangelegenheiten bewegen, zu wahren und zu fördern, soweit sie dem Gemeinwohl entsprechen.

§ 3.

### Vertretung des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 dem Vorstand angehörige Mitglieder vertreten, gemäß § 23 BGB, jedoch muß eines dieser beiden Mitglieder der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

§ 4.

### Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes.

a) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1. und 2. Vorsitzenden
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer

Diese bilden den engeren Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf unbestimmte Zeit gewählt. Er erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu Maßnahmen, die mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Widerspruch stehen, ist der Vorstand nicht berechtigt. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in ihren Funktionen gegenseitig und besorgen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich. Die Auslagen, die dem Vorstand bei seinen Obliegenheiten entstehen, werden aus der Vereinskasse erstattet. Der Vorstand verpflichtet sich zur allergrößten Sparsamkeit.

b) Für Fehlbeträge der Kasse haftet der 1. Kassierer. Die Kassenrevision wird durch 2 Revisoren ausgelüft und muß mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden. Die Revisoren werden alljährlich in der Generalversammlung von den Mitgliedern gewählt.

§ 5.

### Erlangung der Mitgliedschaft.

a) Die Mitgliedschaft kann von jeder Person, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und ein im Sinne des Vereins berechtigtes Interesse hat, erworben werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

# INTERESSENGEMEINSCHAFT RABLINGHAUSEN E.V.

SEIT 1951

Seite 2

- b) Über die Aufnahme des Betreffenden entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei einer evtl. Ablehnung braucht der Vorstand die Gründe für die Ablehnung nicht anzugeben und mitzuteilen.
- c) Der abgelehnte Antragsteller hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.

§ 6.

## Mitglieder-Rechte und -Pflichten.

- a) Durch die Erwerbung der Mitgliedschaft wird das Mitglied Nutznisser der gemeinnützigen Einrichtung des Vereins.
- b) Durch die Erwerbung der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und erkennt die Anordnungen des Vorstandes an. Die Mitgliedschaft verpflichtet, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich auf Grund von Beschlüssen der Mitglieder- oder Generalversammlung ergeben.

§ 7.

## Beitrag.

- a) Der Mitgliederbeitrag beträgt monatlich DM -,30. Zur Deckung der Unkosten (Mitgliedsblätter usw.) ist eine einmalige Aufnahmegebühr von DM 1,-- zu entrichten. Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann auf Antrag hin die Aufnahmegebühr auf DM -,50 ermäßigt werden.
- b) Abänderungen der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung und Sonderverhandlungen sowie die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8.

## Generalversammlung.

- a) Spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres findet eine Generalversammlung statt. in welcher vom Vorstand der Jahres- und Kassenbericht vorgelegt werden muß. In dieser Versammlung haben die Revisoren Bericht über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu erstatten. Nach Richtigkeit der Rechnungsablage ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
- b) Die Generalversammlung beschließt über Neuwahl des Vorstandes.
- c) Anträge auf Satzungsänderungen sollen nur der Generalversammlung vorbehalten sein. Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen für ihre Annahme 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder, welche durch die geführte Anwesenheitsliste festgestellt werden.
- d) Die Einberufung der Generalversammlung hat 14 Tage vor Beginn der Versammlung durch Anschlag im Vereinsgelände zu erfolgen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung.

§ 9.

## Mitgliederversammlung.

- a) Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand dann einzuberufen, wenn die Lage des Vereins es erfordert oder der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes es verlangt.

# INTERESSENGEEMEINSCHAFT RABLINGHAUSEN E.V.

SEIT 1951

Seite 3

- b) Es muß auch bei einer Mitgliederversammlung eine Anwesenheitsliste geführt werden.
- c) Mitgliederversammlungen werden 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anschlag im Vereinsgelände einberufen.

§ 10.

## Austritt und Ausschluß aus dem Verein.

- a) Das Erlöschen der Mitgliedschaft geschieht durch den freiwilligen Austritt nach 3-monatiger schriftlicher Kündigung auf ein Quartalsende. Mit dem Austritt erlischt jeder Rechtsanspruch an das Vereinsvermögen.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod. In diesem Falle kann eine Übertragung der Mitgliedschaft auf den nächsten Angehörigen nicht vorgenommen werden, sondern ist neu zu beantragen.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder der Aufforderung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge und der Sondererhebungen nicht nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung; diese entscheidet endgültig. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 11.

## Auflösung des Vereins.

Der Verein kann durch Beschuß der Generalversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschuß ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen (Mitglieder) erforderlich. Das Vereinsvermögen wird gemeinnützigen oder mildtätigen Stellen zugeführt, die den Aufgaben des Vereins möglichst entsprechen sollen. Der Vorstand ist berechtigt, die vom Registergericht geforderten Eintragungen oder Ergänzungen der Satzungen selbstständig vorzunehmen. Über alle Fälle, die in den Satzungen nicht enthalten sind, entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit. Über alle Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Jahr läuft vom heutigen Tage bis zum 31. Dezember 1951.

Bremen-Rablinghausen, den 21. August 1951

gez. Walter Techentin  
gez. Wilh. Dreeke  
gez. Friedr. Bath  
gez. Friedr. Pabst  
gez. Friedr. Kück  
gez. Wilh. Rödiger  
gez. Curt Meyer  
gez. Hedwig Böltner